



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIV. Kurfürst Johann George verkauft das Arnim'sche Haus zu Biesenthal
an seinen Amtsschreiber Joachim Brand, am 19. Januar 1594.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

vonn ostgenanntenn Churt vonn Arnimb mitt seinen angebornenn Pitschafft besiegelt vnd eignenn handen vnderfchrieben vnd habenn I. Chursl. g. das eine Exemplar ann sich behalten vnd das ander ihme Churtt von Arnimb zustellenn lasenn. Geschehenn zu Grimnitz, denn 18. Juny Anno etc. 1577.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.

XXIV. Kurfürst Johann George verkauft das Arnim'sche Haus zu Biesenthal an seinen Amtschreiber Joachim Brandt, am 19. Januar 1594.

Wir Johannis Georg etc. —, Bekennen etc. —, das wir vnserm Amtschreiber zu Biesenthal vnd liebenn getrewen Joachim Brandenn vf seinn vnderthenigsts bittenn vnd vornemblich seiner vnderthenigen Dienste willen, so er vns vor dieser Zeit vff vnsern Emptern hinn vnd her wieder vielfaltig geleistett, Auch noch ferner thun kann, soll vnd will vnser haus dofelbst zu Biesenthal, welches hiebeuorn weilandt henning von Arnimbs witwe zu ihrem Leibgedinge bewohnett (weil vns solchs etzliche Jahr zu schaden ledig gestanden vnd die gebewde, gantz sehr sonderlich aber das alte Wonhaus gar eingefallenn) sambt dem darann gelegenenn Gartenn vnd Wiesen, wie solchs inn seinenn grentzmahlenn zwischenn Mertenn Rückern vnd Alte Jörs wegenns gehöftenn oder Wohnungenn Innen gelegenn, vor vnd vmb zwey hundert Thaler erblichen vnd eigenthumblichen vorkaufft vnd vbergebenn, Dergestalt vnd also, das obgemelter vnser Amtschreiber Joachim Brandt vns vf folche Iztbenante Kauffsumma alsofortt 100 Thaler bahr, zum Angelde vnd dann Jehrlich vf Osterm des negst kunfligenn 95. Jahres antzufangenn 25 Thaler, bis die Kauffsumma der 200 Thaler gantzlich erfüllett, inn vnser Ambtt Biesenthal erlegenn vnd inn seiner geldt Einnahme berechnenn vnd dajegen vor sich vnd seinn Erbenn oberwentes haus sambt dem zugehörigen Gartenn vnd Wiesen als seinn Erb vnd eigenthumblich gutt, benebenst der Brawgerechtigkeit gleich denn andern Einwohnendenn Brewern vnd Burgern gegenn erlegung der gebürlichen Braw-Zyse, Item die holtz-, Rohr- vnd Grabs-Kafeln, auch Sonstenn alle anderen Burgerliche gerechtigkeit, wie die vonn alters, do es noch ein Burgergutt gewesenn, Datzu gebraucht wordenn seinn vnd noch datzu gehören, Imgleichenn auch ein Ort landes, vorm Keitzthor dafelbst gelegenn, welcher auch vor alters dabey gewesenn, Itzo aber ein Zeilang vonn denn Keitzers vmb die huer geackert wordenn, erblichen Jedoch gegenn entrichtung der gewönlichenn huer geruhiglichenn zu seinem vnd seiner Erbenn bestenn hinfuro gebrauchenn, Desselbe ohne vnserm, der Gemeine zu Biesenthal vnd Menniglichs schadenn, vorbeferenn vnd vormehrenn vnd Sonstenn seines gefallens damit zu gebahrenn gutt fugk vnd macht habenn soll etc. — Vrkundlich mitt vnserm Daum Secrett wissentlich besiegelt vnd gebenn zu Cöllnn ann der Sprew, denn 19. Januarii, der weiniger Zahl im 94ten Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1594.